

## Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ 2024-2027

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ 2024-2027 ([MBI. LSA Nr. 16/2024 vom 22.04.2024](#)) sind am 23.04.2024 in Kraft getreten.

Gegenüber dem Verwaltungsverfahren der Vorjahre gibt es einige Änderungen. Auf Grundlage der veröffentlichten Förderrichtlinien werden folgende Hinweise zum Verfahren gegeben:

### 1. Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens

Das bisher beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Zuordnung von Fachschulplätzen entfällt. Anträge auf Förderung sind ab sofort **direkt beim Landesverwaltungsamt** einzureichen.

Die Ausbildung erfolgt an einer Fachschule, die vom Ministerium für Bildung eine Genehmigung zur Teilnahme am Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für den Ausbildungszeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2027 erhalten hat. Mit dem Antrag auf Förderung ist die Kooperationsvereinbarung sowie die Bestätigung der Fachschule, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein Platz in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zur Verfügung steht, einzureichen.

### 2. Wo finde ich das Antragsformular?

Die Antragsunterlagen und die Richtlinien können unter dem folgenden Link abgerufen werden.

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/foerderungen/pia2024>

### 3. Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist nach Nr. 5.1.10 der Richtlinien, dass der Träger und die Fachschülerinnen oder Fachschüler bereits vor Ausbildungsbeginn ihre Bereitschaft erklären, dass die Fachschülerinnen oder Fachschüler nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Sachsen-Anhalt für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem

Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig werden. Für diese Bereitschaftserklärung gibt es keine Formvorgaben.

#### **4. Qualifizierung für die Praxisanleitung**

Die Liste der zertifizierten Fortbildungsanbieter finden Sie auch unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/fortbildungsangebote#c384501>.

#### **5. In welchem Zeitraum sind Qualifizierungsmaßnahmen für die Praxisanleitung förderfähig**

Gefördert werden Qualifizierungen zu Praxisanleitungskräften, die in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.12.2025 stattfinden. Vor dem 01.08.2024 begonnene Qualifizierungen sind nicht förderfähig. Die Anmeldung für eine Qualifizierung die nach dem 31.07.2024 beginnt, stellt jedoch keinen förderschädlichen Maßnahmebeginn dar.

#### **6. Reihenfolge der Bewilligung**

**Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen und bescheidungsreifen Antragseingangs und bis zur Ausschöpfung des Platzkontingentes von 200 Ausbildungsplätzen.**

Unvollständige Anträge (z.B. fehlende Erklärungen, fehlende Nachweise, fehlender Ausbildungsvertrag, fehlender Schulplatznachweis, ...) werden bei der Berücksichtigung für das Platzkontingent nicht einbezogen.

#### **7. Schulen mit Genehmigungen zur Umsetzung des Landesmodellprogramms PiA 2024-2027**

Mit Schulleiterbrief (Erlass des MB vom 19.03.2024) wurde im Vorgriff § 125 Abs. 3 BbS-VO ergänzt. Geförderte Ausbildungen über das Landesmodellprogramm PiA 2024-2027 sind weiterhin nur bei den 6 bisherigen Fachschulen

- BbS V Halle
- BSZ „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau
- BSZ Landkreis Stendal
- BbS „Dr. Otto Schlein“ Magdeburg
- BbS Burgenlandkreis
- BbS „J.P.C. Heinrich Mette“ Quedlinburg

möglich.

Mit dem Antrag ist über eine Bestätigung einer der sechs oben angeführten Fachschulen nachzuweisen, dass ein Platz in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung nach dem Landesmodellprogramm für den Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik zur Verfügung steht.

## **8. In welchen Arbeitsfeldern muss die praktische Ausbildung erfolgen?**

Über das Landesmodellprogramm erfolgt die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen. Damit kommen als Arbeitsfelder für die praktische Ausbildung abweichend von § 127 Abs. 1 BbS-VO ausschließlich in Betracht:

- Kindertageseinrichtungen (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre) und
- Sozialpädagogische Tätigkeiten im Hortbereich (Kindertageseinrichtungen).

Auch wenn die Praxisausbildung für das 2. Arbeitsfeld in einer Einrichtung eines anderen Trägers erfolgt, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Ausbildung (z.B. hinreichend qualifizierte Praxisanleitungskraft) erfüllt werden.

## **9. Vergabe der Aktenzeichen**

Das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde wird zeitnah nach Eingang der Anträge ein Aktenzeichen vergeben. Dies erfolgt unabhängig davon, ob ein Antrag vollständig und bescheidreif oder unvollständig ist. Die Vergabe eines Aktenzeichens mit einer laufenden Nummer dient ausschließlich der Zuordnung der Vorgänge und stellt keine Auswahl oder Wertung der Anträge hinsichtlich des Platzkontingentes von 200 Förderungen dar.

## **10. Träger mit mehreren Anträgen**

Träger mit mehreren Anträgen werden gebeten, bis zum Erhalt eines Aktenzeichens die Anträge fortlaufend zu nummerieren, um eine Zuordnung von Unterlagen zu ermöglichen und eine doppelte Erfassung zu vermeiden.

## **11. Kommunikation**

Für die Kommunikation steht folgendes Funktionspostfach zur Verfügung:

[PIA@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:PIA@lwa.sachsen-anhalt.de)